Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 58 | P&R

BGH weist Nichtzulassungsbeschwerde zurück

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen.

Wie berichtet ist die Frage, ob an die Anleger in den letzten vier Jahren vor Antragstellung im Jahr 2018 gezahlte Gelder gegebenenfalls im Wege der Insolvenzanfechtung zurückgefordert werden können, noch nicht höchstrichterlich geklärt. Da nicht feststand, wie der Bundesgerichtshof die Fälle beurteilen würde, da ein vergleichbarer Fall bislang noch nicht Gegenstand seiner Rechtsprechung gewesen ist, und auch in Auftrag gegebene Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen, haben sich die Insolvenzverwalter wie berichtet dazu entschieden, wenige Pilotverfahren zu führen, um die Frage der Anfechtbarkeit gerichtlich klären zu können.

Der BGH hat in einem jetzt veröffentlichten Beschluss (IX ZR 17/22) eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (3 U 18/20) zurückgewiesen. Das Landgericht Karlsruhe hat Rückzahlungsansprüche ebenso wie das Oberlandesgericht Karlsruhe verneint und keine Revision zugelassen. Nachdem nun die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen wurde, ist das Urteil rechtskräftig. Im Wesentlichen argumentierte der BGH, die Zahlungen an die Käufer der Container seien eine entgeltliche Leistungen und die Grundsätze zu § 134 der Insolvenzordnung (InsO) daher nicht einschlägig. Das Urteil könnte für drei weiteren Nichtzulassungsbeschwerden wegweisend sein, die dem BGH in Sachen P&R noch vorliegen.

Die meisten Klagen des Insolvenzverwalters auf Rückzahlung wurden abgewiesen. Lediglich das LG Stuttgart, das LG München, das OLG Hamm, das LG Hof und das LG Passau haben Anleger teilweise zur Rückzahlung verurteilt. Da jedoch jeder Fall individuell ausgestaltet ist, kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Die drei weiteren vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH könnten daher wegweisend sein. Wenn auch diese alle zurückgewiesen werden, besteht für den Insolvenzverwalter aus unserer Sicht kein Grund, weitere Klagen gegen Anleger auf Rückzahlung einzuleiten. Denn jedes Verfahren kostet für die Insolvenzmasse Geld.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089/20208460 gerne zur Verfügung.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

München, den 08.03.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.